



Inhalt	Seite
Bekanntmachungen	
<i>für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung</i>	2
<i>Meichelbeckstr. 32 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12860/29) Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-18765-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	3
<i>Fliegenstr. 12 - 14 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9938/0) Neubau eines Vorder- und eines Rückgebäudes (18WE) mit TG - VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-16377-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	4
<i>Apianstr. 6 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 443/9) TEKTUR zu 1.2-2021-5426-22 – Erneuerung des Dachs mit Firsterrhöhung (VGB / Einzeldenkmal), Erneuerung des Dachs mit Schaffung einer Dachterrasse (RGB), Umbau einer DG-Wohnung mit Einbau einer Galerie und Loggia, Speicherausbau (DG + Dachspitz) zur Schaffung einer Maisonette-Wohnung, Rückbau 2er Kaminzüge und Einbau eines Innenlifts sowie Erneuerung von Bädern, Rückbau der hofseitigen Balkone und Neubau von abgehängten Balkonen – hier: Änderung der Wand- und Firsthöhe des RGB, Ergänzung des 2. Rettungsweges (RGB), Anpassung der Galeriefäche Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-13256-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	4
<i>Dachauer Str. 90 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5274/0) Zwischennutzung Verwaltungs- und Untersuchungsräume Gesundheitshaus München als Ausstellungs-, Atelier-, Büroräume und Gastronomie mit Freischankflächen – befristet auf 5 Jahre – TEKTUR zu 1.1-2020-6856-22 Aktenzeichen: 6024-1.112-2021-15691-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	5
<i>Wiesentfeller Str. 68 - 70 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1293/0) Neubau eines Nahversorgungszentrums mit Dienstleistung, Familien- und Kindertageszentrum sowie zusätzlicher Wohnnutzung und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-14303-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	6
<i>Zenetistr. 2 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10218/0) Neubau einer Vieh- und Fleischwagenwäsche – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-13540-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	6
<i>Schlörstr. 4 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 138/6) Nutzungsänderung einer Werkstatt / Atelier zu Wohnen Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-8301-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	7
<i>Arcisstr. 53 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4561/18) Erweiterung zweier Apartments im 1. DG, Neubau Zwerggiebel sowie Dachspitzausbau Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-12161-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	8
<i>Pettenkofenstr. 25 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9875/0) DG-Neubau mit Errichtung von 4 Wohnungen, Nutzungsänderung im UG mit 3 Wohnungen (Keller zu Wohnen), Neubau der Balkone und eines Rückgebäudes (1 Wohneinheit) Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-14631-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	8
<i>Augsburgerstr. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9967/0) Neubau eines Vorder-, Seiten- und Rückgebäudes für Wohnnutzung - VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-20344-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	9
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen an Silvester und Neujahr gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV Anlagen: Lagepläne 1 bis 5</i>	10
<i>Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (BayIfSMV); Allgemeinverfügung vom 28.12.2021 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen</i>	16

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl
zur 12. Seniorenvertretung
in der Landeshauptstadt München**

Die Amtszeit der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München endet.
Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München führt deshalb die Wahl zur 12. Münchner Seniorenvertretung durch. In der Zeit vom 17. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 können alle interessierten Bürger*innen, welche die Interessen der Münchner Senior*innen vertreten wollen, für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung kandidieren.

Kandidieren kann, wer:

- am Stichtag der Wahl (= 26. Juni 2022) mindestens 60 Jahre alt ist und
- seit mindestens 26. Dezember 2021 ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in München gemeldet ist und
- nicht von der Wählbarkeit entsprechend Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ausgeschlossen ist.

Eine Kandidatur ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit möglich.

Die Kandidatur ist nur im Stadtbezirk des Hauptwohnsitzes möglich. Bei erstmaliger Kandidatur muss der Wahlvorschlag von mindestens zehn Bürger*innen aus dem eigenen Stadtbezirk unterstützt werden. Diese müssen ebenfalls die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die unterstützenden Personen dürfen selbst nicht für die Wahl kandidieren.

Pro Person kann nur ein*e Kandidat*in unterstützt werden. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.

Wer bereits Mitglied der jetzigen Seniorenvertretung ist, benötigt für eine erneute Kandidatur keine Unterstützungsunterschriften.

Aus den zur Wahl zugelassenen Kandidat*innen wird im Juni 2022 per Briefwahl die 12. Seniorenvertretung gewählt.

Die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmzahl im Stadtbezirk wird Mitglied im Seniorenbeirat, dem zentralen Beratungs- und Beschlussorgan der Seniorenvertretung (www.seniorenbeirat-muenchen.de).

Für die besonderen Belange der ausländischen Senior*innen im gesamten Stadtgebiet werden bis zu sechs zusätzliche Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt.

Die Bewerbungsunterlagen sind ab sofort hier erhältlich:

- Sozialreferat
Abteilung Altenhilfe und Pflege
St. Martin-Straße 53, 81669 München, Infothek im EG
Montag bis Freitag von 9:30 bis 15:00 Uhr
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
Burgstraße. 4, 80331 München, Zimmer 105
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr
089 233-21166 und -21167
- Alten- und Service-Zentren (www.muenchen.de/asz)
- Stadtinformation im Rathaus am Marienplatz

Der ausgefüllte Wahlvorschlag kann im Original im Zeitraum vom 17. Januar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022

per Post an eine der folgenden Adressen geschickt werden:

- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
Burgstraße. 4, 80331 München, Zimmer 105
- Sozialreferat, Abt. Altenhilfe und Pflege,
St.-Martin-Straße 53, 81669 München

oder persönlich abgegeben werden in der

- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
Burgstraße 4, 80331 München, Zimmer 105
Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr

Die Unterlagen müssen spätestens am 28. Februar 2022 um 24.00 Uhr vorliegen.

Achtung: Der Poststempel gilt nicht!

Am 28. Februar 2022 besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in den Sonderbriefkasten (Rathauspfortner*in) am Marienplatz bis 24 Uhr einzuwerfen (Marienplatz 8, 80331 München, Eingang beim Fischbrunnen).

Informationen zur Kandidatur finden Sie auch auf der Internetseite www.muenchen.de/seniorenvertretung

München, 11. Dezember 2021

Sozialreferat
Dorothee Schiwy
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahleröffnung für die Wahl zur 12. Seniorenvertretung in der Landeshauptstadt München

Die vierjährige Amtszeit der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München endet. Das Sozialreferat führt daher in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat am 26.06.2022 die Wahl zur 12. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München durch.

Die Sozialreferentin Frau Dorothee Schiwy ist Wahlleiterin dieser Wahl. Stellvertretende Wahlleitung ist Frau Irmengard von Hagke, Referatsleitung, Rechtsabteilung. Die Kandidatur für die Wahl der Seniorenvertretung findet im Zeitraum 17.01.2022 bis 28.02.2022 statt. In den 25 Stadtbezirken können insgesamt 186 Delegierte gewählt werden.

Stadtbezirk	Wahlberechtigte (Stand Juni 2021)	Plätze in der Seniorenvertretung
01	4.376	3
02	8.204	5
03	8.312	5
04	14.696	8
05	11.843	6
06	8.033	5
07	13.902	7
08	5.133	3
09	21.920	11
10	12.920	7
11	15.415	8
12	15.693	8
13	22.833	12
14	10.379	6
15	15.377	8
16	29.826	15
17	10.877	6
18	12.952	7
19	25.136	13
20	13.501	7
21	18.904	10
22	11.770	6
23	8.134	5
24	14.661	8
25	13.541	7
Summe	348.338	186

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidat*innen zur Wahl der 12. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Dienstag, dem 15.03.2022, statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 12. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Montag, dem 01.08.2022, statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über Wahleinsprüche findet am Montag, dem 12.09.2022, statt.

München, 11. Dezember 2021

Sozialreferat
Dorothee Schiwy
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Meichelbeckstr. 32 , Fl.Nr. 12860/29

Gemarkung Sektion VII

Stadtbezirk: 18

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2021, Az. 6024-1.23-2021-18765-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen (Auflagen) insbesondere zum Naturschutz und Befreiungen wegen Überschreitung der Baulinie erteilt.

Den Nachbar*innen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümer*innen befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbar*innen können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elek-

tronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Fliegenstr. 12-14
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 9938/0 / Stadtbezirk: 2
Neubau eines Vorder- und eines Rückgebäudes (18WE)
mit TG – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2021, Az. 1.7-2021-16377-21, wurden die Fragen des Vorbescheids für das oben genannte Vorhaben in 2 Varianten beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 9937, Fl.Nr. 9939, Fl.Nr. 9955 und Fl.Nr. 9956, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange insoweit beeinträchtigt, als dass Abweichungen von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen) gegenüber den Nachbargrundstücken in Aussicht gestellt werden.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Apianstr. 6
Gemarkung Schwabing, Fl. Nr. 443/9, Stadtbezirk: 4
Erneuerung des Dachs mit Firsterhöhung (VGB / Einzeldenkmal), Erneuerung des Dachs mit Schaffung einer Dachterrasse (RGB), Umbau einer DG-Wohnung mit Einbau einer Galerie und Loggia, Speicherausbau (DG + Dachspitz) zur Schaffung einer Maisonette-Wohnung, Rückbau 2er Kaminzüge und Einbau eines Innenlifts sowie Erneuerung von Bädern, Rückbau der hofseitigen Balkone und Neubau von abgehängten Balkonen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2021, Az. 1.201-2021-13256-22, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 443/8, Fl.Nr. 443/14, Fl.Nr. 443/15, Fl.Nr. 443/48, und Fl.Nr. 443/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20.12.2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dachauer Str. 90 Gemarkung Sektion III, Fl. Nr. 5274/0, Stadtbezirk: 3
Zwischennutzung Verwaltungs- und Untersuchungsräume Gesundheitshaus München als Ausstellungs-, Atelier-, Büroräume und Gastronomie mit Freischankflächen – befristet auf 5 Jahre – TEKUR zu 1.1-2020-6856-22

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2021, Az. 1.112-2021-15691-22, wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, befristet auf 5 Jahre ab Zustellung dieses Bescheides, erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl. Nr. 5281, Fl. Nr. 5282, Fl. Nr. 5286, Fl. Nr. 5287, Fl. Nr. 5288, Fl. Nr. 5289 und Fl. Nr. 5291, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wiesentfeller Str. 68 - 70
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Aubing, 1293/0, 22
Neubau eines Nahversorgungszentrums mit Dienstleistung,
Familien- und Kindertageszentrum sowie zusätzlicher
Wohnnutzung und Tiefgarage - VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.12.2021, Az. 1.7-2021-14303-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt. Eingang des Antrags am 29.07.2021

Bestandteil des Bescheids sind
– 1 Duplikatsplan, Nummer 2021-014303
– 1 Duplikatsplan „Baumbestand“, Nummer 2021-014303

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1453, 1289/2, und Fl.Nr.: 1250,11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 21. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zenettistr. 2
Gemarkung Sektion VI /Flurnr. 10218/0 / Stadtbezirk: 2
Neubau einer Vieh- und Fleischwagenwäsche – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.12.2021, Az. 1.7-2021-13540-21, wurde der Vorbescheid zu oben genanntem Vorhaben erteilt.

sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 20. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Arcisstr. 53

Gemarkung Sektion III, Fl. Nr. 4561/18, Stadtbezirk: 4

**Erweiterung zweier Apartments im 1. DG, Neubau
Zwerggiebel sowie Dachspitzausbau**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.12.2021, Az. 1.2-2021-12161-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 4561/9, 4561/10 und 4561/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 22. Dezember 2021 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Pettenkoferstr. 25

**Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9875/0 / Stadtbezirk: 2
DG-Neubau mit Errichtung von 4 Wohnungen, Nutzungs-
änderung im UG mit 3 Wohnungen (Keller zu Wohnen),
Neubau der Balkone und eines Rückgebäudes
(1 Wohneinheit)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.12.2021, Az. 1.23-2021-14631-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9878, Fl.Nr. 9877, Fl.Nr. 9876, Fl.Nr. 9874, Fl.Nr. 7474, Fl.Nr. 7475, Fl.Nr. 7471 und Fl.Nr. 7472, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 27.12.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.01.2022.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen an Silvester und Neujahr gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV

Anlagen

Lagepläne 1 bis 5

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 14 Abs. 4 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

- Das in § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Verbot der Ansammlung von mehr als zehn Personen** (Ansammlungsverbot) zwischen dem 31.12.2021, 15.00 Uhr, und 01.01.2022, 9.00 Uhr, wird für folgende öffentliche publikumsträchtige Plätze und ihr näheres Umfeld festgelegt:
 - Bereich **Innenstadt** (Anlage 1)
Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und die Fußgängerzone in der Altstadt inklusive der folgenden angrenzenden Straßen: Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße und Landschaftstraße
 - Bereich **Isarbrücken** (Anlage 2)
Wittelsbacherbrücke samt Baldeplatz, Reichenbachbrücke und Corneliusbrücke
 - Bereich **Friedensengel** (Anlage 3)
Prinzregentenstraße zwischen Ismaninger Straße und Luitpoldbrücke, Europaplatz sowie Luitpoldbrücke inklusive der östlich und westlich angrenzenden Terrassen
 - Bereich **Olympiaberg** (Anlage 4)
Aussichtsplateau auf dem Olympiaberg einschließlich der angrenzenden Grünflächen
 - Bereich **Schloss Nymphenburg** (Anlage 5)
Nördliche und südliche Auffahrtsallee vom Kreuzungsbereich Waisenhausstraße (inkl. der gegenüberliegenden Gehwege der Waisenhausstraße bis zur Hauswand) bis zum Vorplatz des Schloss Nymphenburg einschließlich der Gerner Brücke und des gesamten Schlossvorplatzes
- Der räumliche Umgriff des Ansammlungsverbotes aus der Ziffer 1 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.12.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 28.12.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
- Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

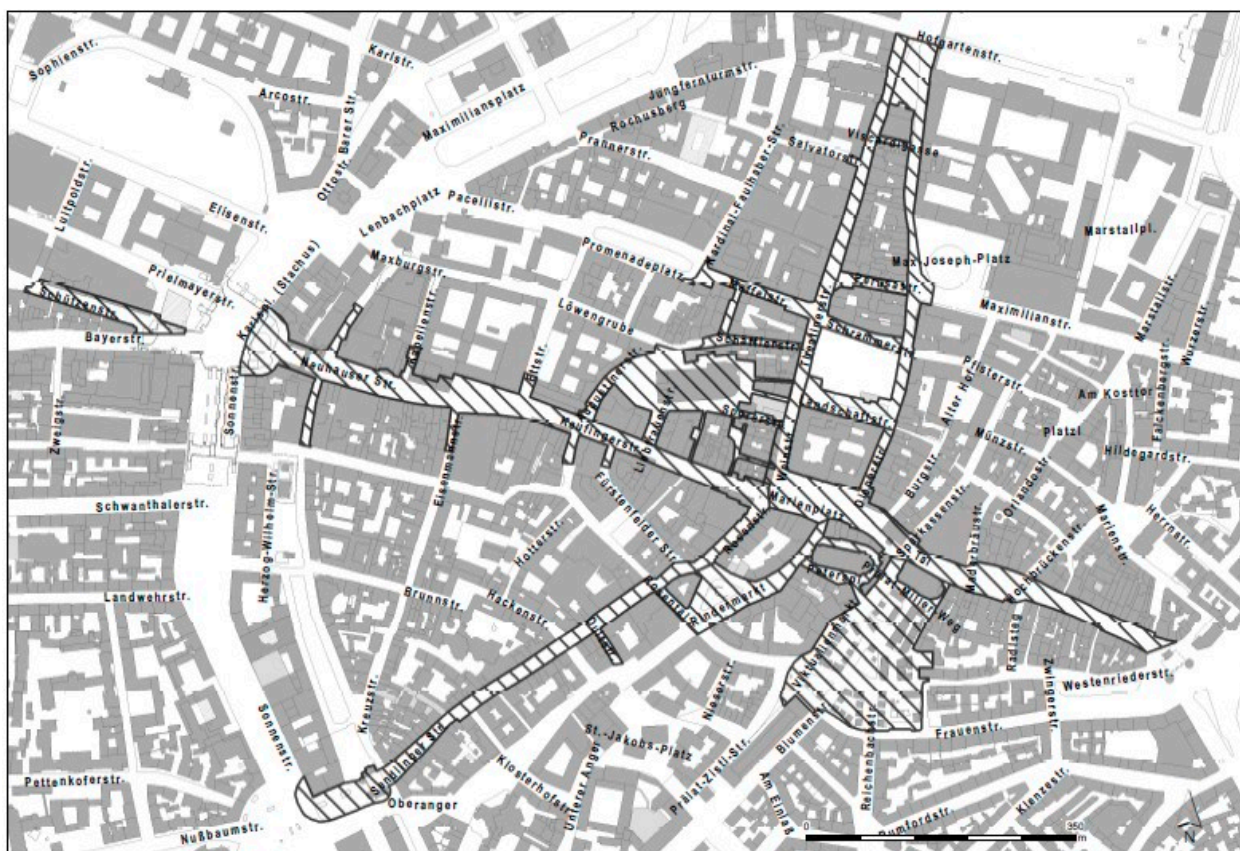
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

München, 27. Dezember 2021

Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Örtliche Bestimmung des Ansammlungsverbotes für den Bereich Innenstadt

Anlage 1



© Landeshauptstadt München, 2020, F. Lintbake und G. Gubde, © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2020

Der Bereich umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, Rosental, Rosenstraße, Rindermarkt, Pettenbeckstraße, Petersplatz, Viktualienmarkt und verläuft über Rosental in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich umfasst die Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, den Viktualienmarkt, den Dreifaltigkeitsplatz, die Heilig-Geist-Straße und den Prälat-Miller-Weg. Der Bereich verläuft weiter über Viktualienmarkt zur Kreuzung Tal / Sparkassenstraße und entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umschließt den Marienplatz, die Dienenstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theatinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theatinerstraße bis Höhe Theatinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thierckstraße, die Sporerstraße, die Filsbräugasse und die Albertgasse.

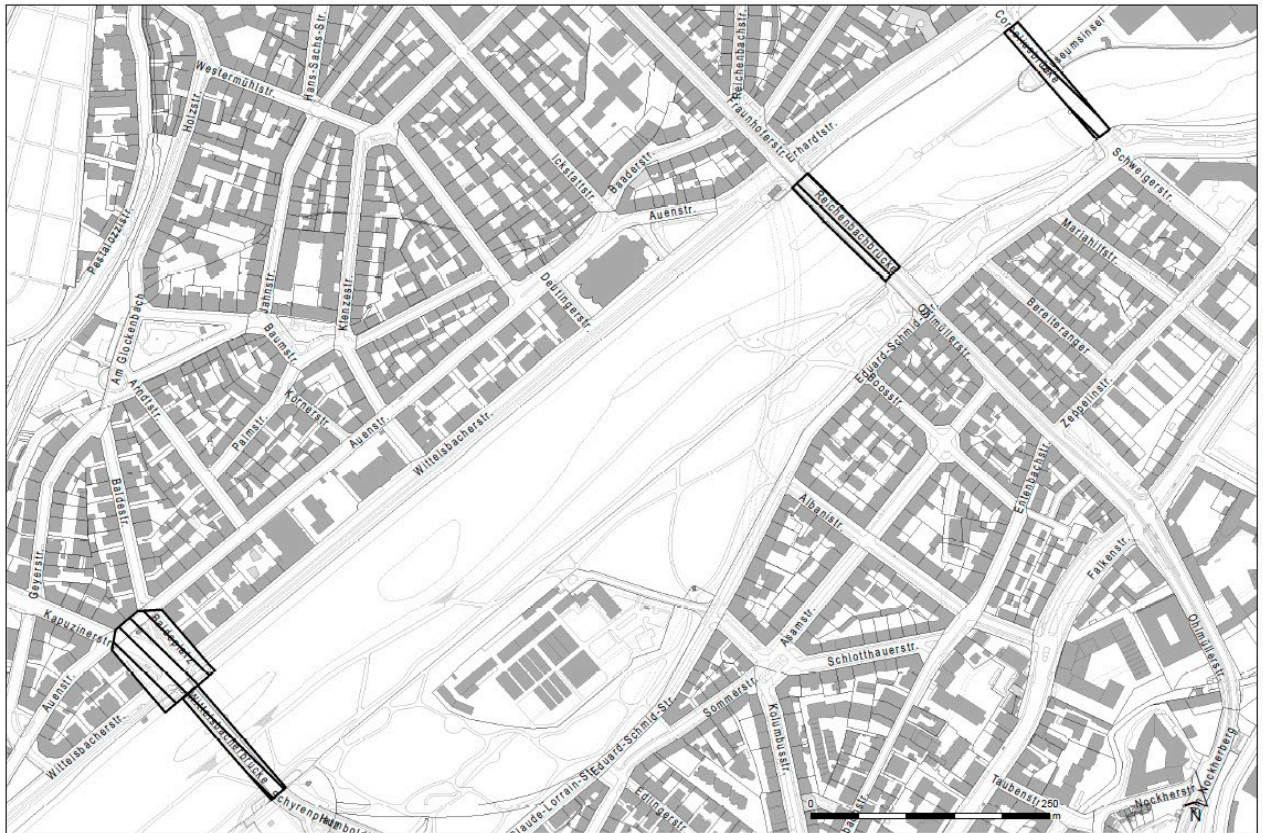
Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße und den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11–12.

Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Örtliche Bestimmung des Ansammlungsverbotest für den Bereich Isarbrücken

Anlage 2

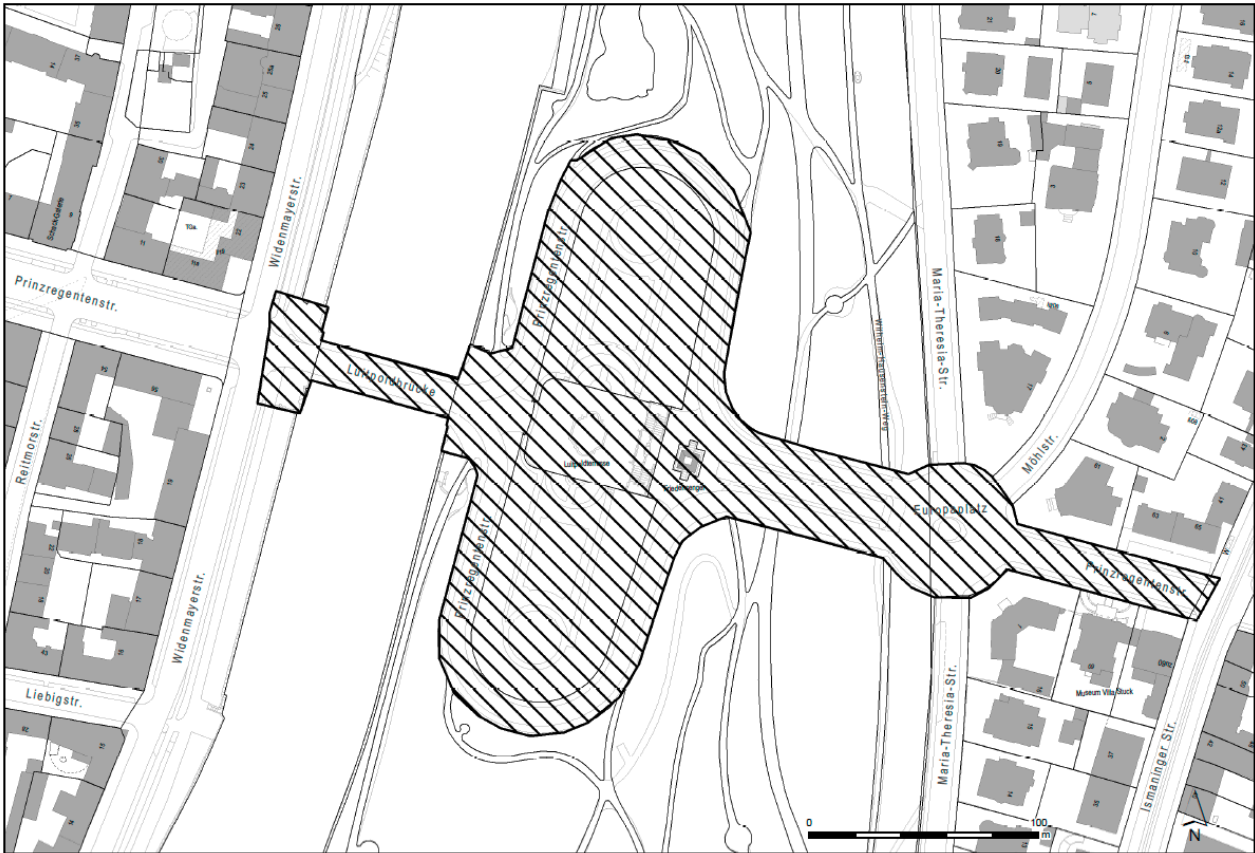


Der Bereich umfasst die Wittelsbacherbrücke samt Baldeplatz. Der Bereich des Baldeplatzes begrenzt sich südöstlich durch die Kreuzung Wittelsbacherbrücke / Baldeplatz auf Höhe des Isarhochufers, östlich entlang des Baldeplatzes bis zur Kreuzung Auenstraße, nördlich entlang der Auenstraße bis zur Kreuzung Auenstraße / Kapuzinerstraße und westlich entlang des Baldeplatzes bis zum nordwestlichen Bereich der Wittelsbacherbrücke einschließlich des Isarhochufers.

Des Weiteren umfasst der Bereich die Reichenbachbrücke und die Corneliusbrücke.

Örtliche Bestimmung des Ansammlungsverbotes für den Bereich Friedensengel

Anlage 3



Der Bereich umfasst die Prinzregentenstraße zwischen dem Kreuzungsbereich zur Ismaninger Straße und dem Europa-platz, den Europaplatz, die Prinzregentenstraße zwischen dem Europaplatz und der Luitpoldbrücke sowie die Luitpoldbrücke inklusive der östlich und westlich angrenzenden Terrassen.

Alle genannten Straßen werden beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.



Die nördliche Grenze des Bereiches verläuft zwischen Spiridon-Louis-Ring im Westen entlang des südlichen Ufers des Olympia Sees und des südlichen Ufers des Nymphenburg Biedersteiner Kanals bis zur Lerchenauer Straße im Osten.

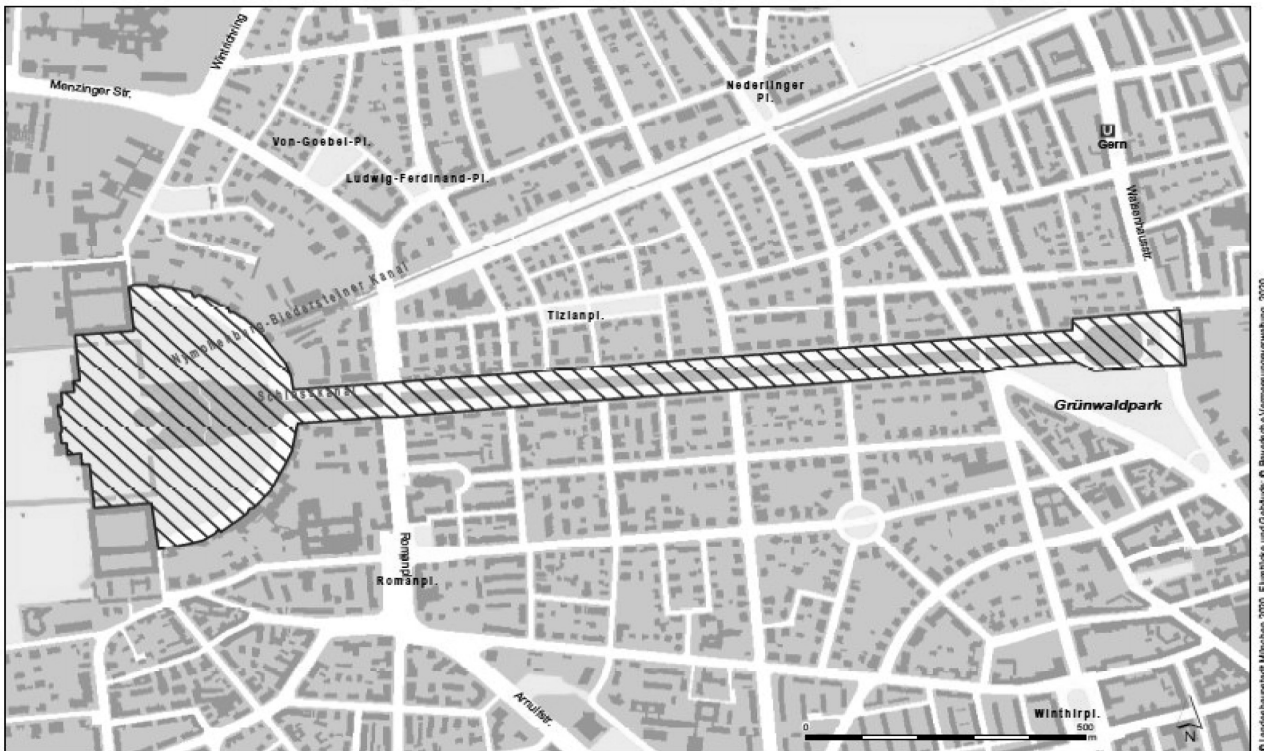
Die östliche Grenze des Bereiches verläuft von der Kreuzung des Nymphenburg Biedersteiner Kanals / Lerchenauer Straße in südliche Richtung entlang des Martin-Luther-King-Weges zur Winzererstraße, entlang der Grundstücksgrenzen der Wohnsiedlung Winzererstraße 113-129 sowie die südlich angrenzende Schrebergartensiedlung zur Ackermannstraße.

Die südliche Grenze verläuft entlang der Ackermannstraße (nördliche Gehwegseite) bis zur Überführung Rudolf-Harbig-Weg.

Die westliche Grenze des Bereiches verläuft entlang des Rudolf-Harbig-Weges in nördliche Richtung, auf Höhe der Thusnelda-Lang-Brummann-Straße Richtung Westen bis zur Bebauung, weiter Richtung Norden bis zur Montessori Schule, in östliche Richtung bis Spiridon-Louis-Ring, entlang des Spiridon-Louis-Rings in nördliche Richtung bis zur Kreuzung Spiridon-Louis-Ring / Willi-Gebhardt-Ufer.

Örtliche Bestimmung des Ansammlungsverbotes für den Bereich Schloss Nymphenburg

Anlage 5



Der Bereich verläuft entlang der Nördlichen Auffahrtsallee und der Südlichen Auffahrtsallee vom Kreuzungsbereich Waisenhausstraße (inkl. der gegenüberliegenden Gehwege der Waisenhausstraße) bis zum Nördlichen Schlossrundell und zum Südlichen Schlossrundell und umfasst den gesamten Schlossvorplatz.

Alle genannten Straßen werden beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 28.12.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.01.2022.

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Allgemeinverfügung vom 28.12.2021 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen**

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München werden alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“- „Montags“- oder „Abschluss“- „Spaziergänge“ bzw. Kerzendemos, untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.12.2021 um 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 29.12.2021, 0.00 Uhr wirksam.
3. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 30.12.2021 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implersstr. 11, Zimmer 349, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 28. Dezember 2021

Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor